

3. Änderungssatzung vom2013 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 in der 2. Änderungsfassung vom 13.02.2013

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13,) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007 und der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 10.12.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 in der 2. Änderungsfassung vom 13.02.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 in der 2. Änderungsfassung vom 13.02.2013 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr beträgt bei:

Nenndurchmesser bzw. Nennweite des Wasserzählers	Euro/Monat
QN 1,5	4,00
QN 2,5	6,80
QN 3,5	9,20
QN 6	16,00
QN 10	26,80
QN 15	40,00
QN 25	66,80
QN 40	106,40
QN 60	160,00
QN 100	266,80
QN 150	400,00

Die Grundgebühr entfällt für genehmigte Kleinkläranlagen.

b) In § 4 Abs. 3 wird der Betrag „8,42 EUR/m³“ durch den Betrag „8,74 EUR/m³“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 4 wird der Betrag „13,98 EUR/m³“ durch den Betrag „17,87 EUR/m³“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Luckenwalde, den

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)